

Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Mittwoch, dem 07.09.2022, im Badeland.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:25 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christian Engels
Frau Carmen Klein
Herr Christian Klüssendorf
Herr Heiko Müller
Herr Horst Schneider
Herr Stefan Theus
Herr Günter Wehlan

1. stellv. Bürgermeisterin
2. stellv. Bürgermeister
Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Sonja Kotowski
Herr Holger Lewerentz
Herr Johann Metzker
Herr Thomas Stein

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung am 26.07.2022 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 26.07.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Witt/000158
10. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Witt/000159
11. W-LAN-NETZ Uthlande, hier: Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projektes
12. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittdün auf Amrum
hier: Auftragsvergabe der Erweiterung von Planungsleistungen
Vorlage: Witt/000146/1
13. Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur
Vorlage: Witt/000157
14. Beratung über die Möglichkeiten zur Energieeinsparung in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Müller begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die TO wird um die TOP 9. „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll, hier: Beteiligung der Nachbargemeinden“, TOP 10. „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll, hier: Beteiligung der Nachbargemeinden“ und TOP 11. „W-LAN-NETZ Uthlande, hier: Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projektes“ erweitert.

Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt die TOP 15. bis 20. nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung am 26.07.2022 (öffentlicher Teil)

Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 26.07.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm. Müller gibt die Beschlüsse aus der Sitzung am 26.07.2022 bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- In der gestrigen Sitzung wurde der Managementplan für das FFH-Gebiet vorgestellt.
- Die Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“ soll am 11.03.2023 stattfinden. Eventuell sollte man den Termin mit der Strandreinigung zusammenlegen.
- Für den Fall dass die Stromversorgung abgestellt wird, wurde ein Antrag auf „geschützten Kunden“ gestellt.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Aus den Ausschüssen gibt es nichts zu berichten.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der Einwohner werden von der GV beantwortet.

9. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Witt/000158

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. "Benachbart" sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll Wittdün auf Amrum als von ihrer Bauleitplanung betroffene Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Wohn- und Geschäftshäusern zu schaffen. Die drei Gebäude sollen nach der bisherigen Planung zwischen 50 und 60 Ferienwohnungen (40m² – 75m²) und 7 Gewerbeeinheiten (85m² - 120m²) enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die sieben Gewerbeeinheiten dazu dienen sollen, Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe anzusiedeln

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen. Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrunden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d. h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Wittdün auf Amrum ist im

Regionalplan, Planungsraum V nicht als ein zentraler Ort eingestuft. Eine Stellungnahme wäre daher nur abzugeben, wenn diese sich auf gewichtige städtebauliche Belange stützt.

Die Insel Amrum ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 50 - 60 Ferienwohnungen sind daher keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen auf der Insel ein zu geringes Gewicht hat. Das im Jahre 2017 erstellte Wohnungsmarktkonzept für den Amtsbereich geht davon aus, dass min. ca. 4.000 Ferienwohnungen auf beiden Inseln vorhanden sind. Ein Großteil dieser Wohnungen befindet sich auf der Insel Amrum. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass 50 – 60 zusätzliche Ferienwohnungen die Insel Amrum und somit die Gemeinde Wittdün auf Amrum in ihrer touristischen Entwicklung hemmen.

Nach Zielsetzung des Regionalplans V, als übergeordnete Planung, wäre die neue Ausweisung eines reinen Ferienwohnungsgebietes nicht ohne weiteres möglich, da die Verbesserung vorrangig im baulichen Bestand erfolgen soll. Dies wird in Wittdün auf Amrum weiterhin möglich sein. Des Weiteren ist die städtebauliche Zielsetzung der Gemeindevertretung vorrangig Dauerwohnraum zu schaffen bzw. zu erhalten und zu stärken.

Aufgrund der sieben geplanten Gewerbeeinheiten, könnte ein Kaufkraftabfluss für die Gemeinde befürchtet werden. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass ein Kaufkraftverlust als Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereiche „gewichtig“ ist, wenn ein Abfluss von 10 % zu erwarten ist. Die Planung einer Nachbargemeinde wird ab einem Kaufkraftverlust von 20 % der betroffenen Gemeinde als unzumutbar gewertet. Damit ein Kaufkraftabfluss stattfindet, müsste davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Gäste und Insulaner die neue entstehenden Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe nutzen würden. Vor dem Hintergrund vorhandenen Angebotes an Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, kann nicht von einem nennenswerten Kaufkraftabfluss ausgegangen werden.

Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden hohen zeitlichen Aufwandes, einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Gemeinde Wittdün auf Amrum auswirkt.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt, die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll zur Kenntnis zu nehmen. Es sollen keine Anmerkungen gemacht werden.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 1 Enthaltung

10. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden

Vorlage: Witt/000159

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. "Benachbart" sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll die Gemeinde Wittdün auf Amrum als von ihrer Bauleitplanung betroffenen Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Gesundheitszentrums zu schaffen. Das Gesundheitszentrum soll 16 Ferienwohnungen und 3 Gewerbeeinheiten enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die drei Gewerbeeinheiten für die Nutzung als Praxis für Naturheilkunde und chinesische Medizin, Therapieräume, Fitnesseinrichtungen sowie Spa- und Kosmetikeinrichtungen zur Verfügung stehen soll.

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen.

Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrunden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d.h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Wittdün auf Amrum ist im Regionalplan, Planungsraum V nicht als ein zentraler Ort eingestuft. Eine Stellungnahme wäre daher nur abzugeben, wenn diese sich auf gewichtige städtebauliche Belange stützt.

Keiner der genannten Bereiche ist von dem geplanten Gesundheitszentrum so stark eingeschränkt, dass sich Nachteile für die städtebaulichen Belange ergeben würden. Die Insel Amrum ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 16 Ferienwohnungen sind keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen auf der Insel und in der Gemeinde Wittdün auf Amrum ein zu geringes Gewicht hat.

Auch die drei Gewerbeeinheiten wirken sich nicht nachteilig auf die Belange von Wittdün auf Amrum aus. Ein entsprechendes Angebot ist in der Gemeinde und auf Amrum vorhanden (u.a. Amrumer Badeland, Eilun fit). Eine negative Entwicklung der Auftragslage für diese Betriebe ist durch lediglich drei Einheiten nicht zu befürchten. Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden hohen zeitlichen Aufwandes, einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Gemeinde Wittdün auf Amrum auswirkt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll zur Kenntnis zu nehmen. Es sollen keine Anmerkungen gemacht werden.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 1 Enthaltung

11. W-LAN-NETZ Uthlande, hier: Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projektes

Die GV ist sich darüber einig an der weiteren Beteiligung und der Umsetzung des Projektes festzuhalten.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

**12. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittdün auf Amrum
hier: Auftragsvergabe der Erweiterung von Planungsleistungen
Vorlage: Witt/000146/1**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittün auf Amrum hat am 14.12.2021 über die Vergabe der Planungsleistungen für die Durchführung von zwei Bauleitplanverfahren beraten. Der Auftrag für die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde

Wittdün auf Amrum und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum ist an die Firma Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH vergeben worden. Die Auftragssumme betrug insgesamt 35.923,80 € brutto.

Im Zuge der Ausarbeitung haben sich bezüglich des Planverfahrens mehrere grundlegende Änderungen ergeben, sodass die Anpassung des Auftrages notwendig geworden ist.

Es hat sich, auch in Rücksprache mit dem Kreisbauamt, herausgestellt, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum nicht mehr vonnöten ist. Ebenfalls hat sich herausgestellt, dass das Plangebiet von ursprünglich ca. 0,7 ha auf nun insgesamt ca. 8,0 ha erweitert werden sollte. Es war vorgesehen, lediglich die vorhandene Bebauung des Campingplatzes zu überplanen. Nun ist jedoch eine Überplanung des gesamten Campingplatzgebietes vorgesehen, um für diesen eine langfristige genehmigungsrechtliche Situation zu schaffen. Aufgrund der Lage in einem Naturschutzgebiet ist eine umfassende Betrachtung der naturschutzrechtlichen Belange notwendig.

Das nun zu betrachtende sehr viel größere Gebiet und der hierdurch gestiegene Betrachtungsaufwand, haben zu einer Steigerung der Kosten der Grundleistungen für die Planerstellung geführt. Die Grundleistungen umfassen hierbei alle grundlegenden Tätigkeiten, die für die Planerstellung notwendig sind. Die Kosten für die Grundleistungen richten sich nach der Verordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) und sind zum einen von der Größe des Plangebietes und zum anderen von dem Anforderungsprofil abhängig (§§ 21, 20 HOAI). Das Planverfahren des Bebauungsplans Nr. 12 ist dem mittleren Anforderungsprofil zuzuordnen, da umfassende Umweltbelange zu berücksichtigen sind.

Kostenentwicklung

Die gestiegenen Anforderungen an das Planverfahren haben in allen Bereichen zu einer Kostensteigerung geführt, im Bereich der Grundleistungen mit 649% und der landschaftsplanerischen Leistungen mit 531% zu einer sehr deutlichen Kostenerhöhung.

Die Änderung des Angebots führt allerdings auch zu Vergünstigungen. So sind im Angebot die bereits erbrachten Leistungen im Bereich der Grundleistungen mit 10 % angerechnet worden. Auch die beauftragten Leistungen im Bereich der landschaftsplanerischen Leistungen werden um rund 1.800 € vermindert. Ebenso entfällt die Erstellung des F-Plans, welche mit 2.400 € im ersten Angebot berücksichtigt worden ist.

Besondere Leistungen werden wie bereits im vorigen Angebot nach Bedarf abgerechnet. Hierfür ist ein Stundensatz von 85 €/h netto angesetzt, welches der gängigen Praxis entspricht.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens ergeben, dass bestimmte besondere Leistungen notwendig sind, kann sich der endgültige Rechnungsbetrag entsprechend erhöhen. Welche besonderen Leistungen notwendig sind, kann sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben, da dies u.a. von den eingehenden Stellungnahmen der Behörden und auch der Öffentlichkeit abhängig ist. Eine eingegangene Stellungnahme könnte z.B. eine erneute Beteiligungsrunde und Auslegung notwendig machen, welche dann gesondert abgerechnet wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erstellung des B-Plans Nr. 12 in den Kosten gestiegen ist, diese Kostensteigerung allerdings vor dem Hintergrund des neuen größeren Plangebietes gerechtfertigt ist.

Nach abgeschlossener Überprüfung des Angebots wird daher empfohlen, der Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH, Ferdinand-Breit-Straße 7b, 20099 Hamburg, den Auftrag in Höhe von **98.004,29 € brutto** zu erteilen.
Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Finanzierung:

Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, das Erweiterungsangebot für die Planungsleistungen für die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 12 zu beauftragen und den Auftrag an die Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH, Ferdinand-Breit-Straße 7b, 20099 Hamburg zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt **98.004,29 € brutto**.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

13. Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur

Vorlage: Witt/000157

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum ist mittelbar (über die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH) an der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH beteiligt. Für die grundsätzliche Umsetzung der Ladesäuleninfrastruktur ist es unabwendbar, dass zwischen der Gemeinde und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH ein entsprechender Gestattungsvertrag geschlossen wird.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Abschluss des Gestattungsvertrages über die Ladesäuleninfrastruktur im Gemeindegebiet der Gemeinde Wittdün auf Amrum und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

14. Beratung über die Möglichkeiten zur Energieeinsparung in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Aus Sicht der Gemeinde ist sie in vielen Bereichen energetisch gut aufgestellt. Die gesamte Beleuchtung ist auf LED umgestellt, die Strandbar und das Dach des Feuerwehrgerätehauses sind neu.

Im Bereich der Kläranlage gibt es intensive Untersuchungen, inwieweit der Energieverbrauch zukünftig weiter reduziert werden kann.

Über mögliche Einsparungen für das AmrumBadeland wird der Badleiter Andreas Schmale später im nichtöffentlichen Teil einen Vortrag halten.

Beim Thema Weihnachtsbeleuchtung ist man sich darüber einig, dass nicht gänzlich darauf verzichtet werden soll. In diesem Jahr werden nur vier Tannenbäume aufgestellt. Damit soll auch ein Signal gesetzt werden, dass Gewerbebetriebe und private Haushalte dem Beispiel folgen und ebenfalls eine reduzierte Beleuchtung durchführen. Die Straßenbeleuchtung soll zukünftig in der Zeit von 00:00 bis 05:00 Uhr abgeschaltet werden.

Heiko Müller

Anja Tadsen